

## Haushaltssatzung der Stadt Oederan für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner **Sitzung am 22. März 2018** mit Beschluss-Nr. 020/03/18 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.052.220 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.958.840 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.906.620 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.080.130 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.900 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.030.230 Euro
- Gesamtergebnis auf	123.610 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.513.370 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	1.636.980 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.812.620 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.790.720 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.900 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.190.390 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.529.140 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.338.750 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.316.850 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.750 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.983.250 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-333.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.000.000 Euro

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

2.786.200 Euro

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.600.000 Euro

### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
- für Gewerbesteuer

Prozent	300
Prozent	430
Prozent	390

### § 6

Investitionen ab einem Gesamtvolumen von über 10.000 EUR werden in den Teilfinanzhaushalten separat dargestellt.

### § 7

Der Umfang der im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt als erheblich, wenn dieser 10.000 EUR pro Einzelmaßnahme beträgt bzw. übersteigt.

Oederan, den 18.04.2018

  
Schneider  
Bürgermeister



Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Bescheid vom 16. April 2018; AZ: 0.03-11150101-44-Gö; die nachstehende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 wie folgt bestätigt:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Oederan (Beschluss-Nr. 020/03/18 des Stadtrates vom 22.03.2018) wird bestätigt.
2. Der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 Euro wird genehmigt.